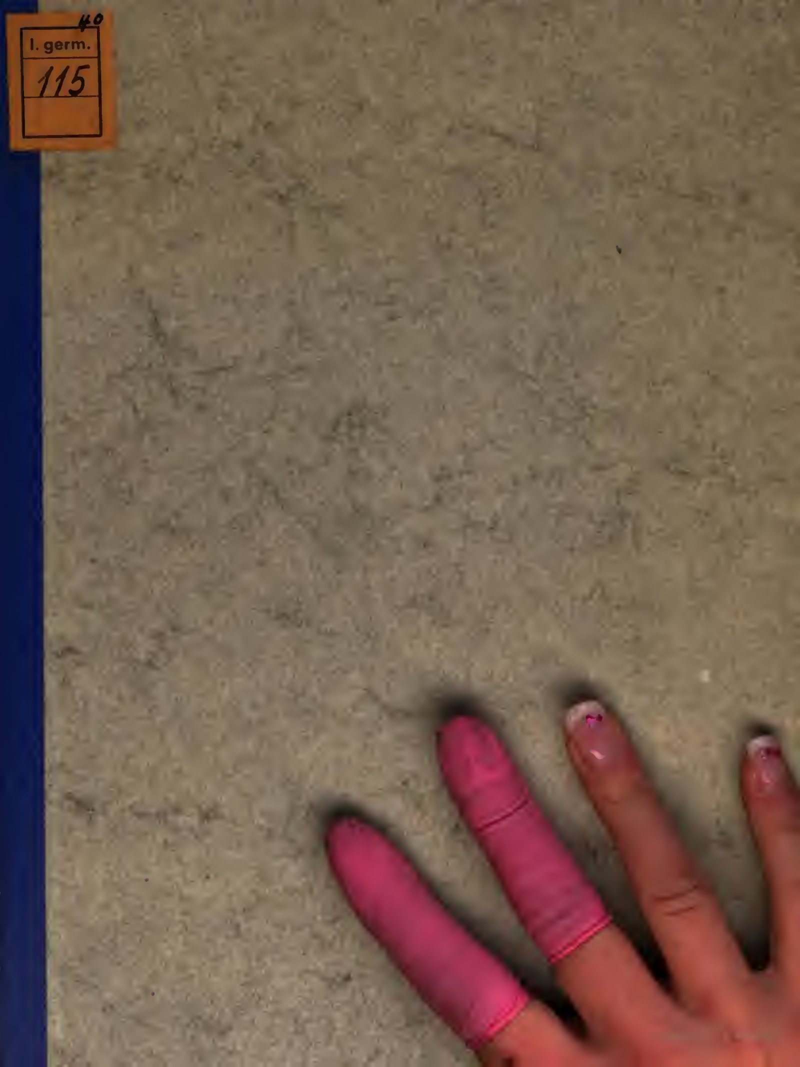




<36633582100014

Nachricht

von einem

merkwürdigen SchirmMal

in

einem Schreiben

an

Se. Wolgeborn

Herrn

Johann Christoph Rudolph

Hochfürstl. Brandenburg. Hofrath und ersten Lehrer der Rechte auf der hohen Schule zu Erlangen

von

Samuel Willhelm Oetter.

Erlangen
bei Wolfgang Walther 1789.



Die alten Azungen, welche sonst auch das Gastrecht und Gastungsrecht, zu Latein aber Ius Albergariae (das Herbergs-Recht) genennet werden, sind nichts unbekanntes; aber eine Azung, welche noch heut zu Tage bestehet, ist gewiß etwas seltenes und daher auch etwas sehr merkwürdiges. Von einer solchen Azung habe ich die Ehre, **Eurer Wolgeborn** hier eine Anzeige zu machen, und über deren Ursprung meine Gedanken zu eröffnen, mit der Bitte, sie zu prüfen und alsdenn **Dero** Zweifel mitzutheilen, wenn einige dabei aufsteigen sollten. Diese Azung genießen die Reichsfreiherren von Seckendorf zu Oberuzenn, Aberdar und Gutendischer Linie, mit vier und zwanzig Personen gemeinschaftlich und bestehet darinn:

"1) Kalbskopf und Kroeß darum

2) Einen Sausack und Würst darum

3) Suppen und gut Ochßenfleisch, und eine gute Hennen darinnen.

4) Gut Schweinen Fleisch und Kraut

5) Zwetschgen und gebacken Kälberfueß

6) gute Sulzen

7) gutes Kälbern gebradenes, wie auch Schweinen Braden und gebackene Kuchen genug darzu, auf dem Herrschaftlichen Tisch des besten Weins, den er bekommen kann, auf dem andern Tisch ein wenig was geringer doch nicht gar zu sauer, auch mit dem Brod uf dem herrschaftlichen Tisch Semmel oder sonsten gutes Brod, da Waiz und Korn durch einander, auf dem Gesind Tisch etwas geringer, doch daß auch Korn Brod seye. Ferners wann sie heim wollen, nach dem Tanz, Kälber und Schweinen Bradens genug, auch gebackene Kuchen genug darzu, Wein vollauf, biß Sie weg gehen. Ferner ist der Besizer dieses Hofs zu geben schuldig ein Mez Habern uf die Pferd, es seyn gleich viel oder wenig, und Hundsmeel zu schaffen auf die Hund."

Diese Azung ist, welches vor allen muß bemerket werden, auf den alten deutschen Fuß, das ist, sehr mäßig und auch nicht kostbar angesezet oder eingerichtet. Die alten Deut-

Deutschen waren mit wenigen und geringen Speisen zufrieden. Aber das Trinken war desto überflüßiger und so viel damals möglich war, beßer. Darnach ist auch obiges SchirmMal eingerichtet. Der Speisen sind nicht viel. Sie sind auch nicht köstlich. Aber das Getränk ist nach dem alten Fuß desto beßer verordnet. Und was noch mehr ist: so wurde es dem Maas nach gar nicht bestimmet. Es mußte also überflüßig seyn. Die andern Azungen, wenn sie auch mußten fürstlichen Personen gegeben werden, waren nicht viel beßer. Wenn die Herren Burggrafen und nachmalige Markgrafen iagden: so mußten die deutschen Häuser und Klöster die Azung geben. Unter andern durfte die ehemalige Kloster Heilsbrunnische Probstei zu Neuhof nicht mehr denn drei Eßen, nämlich zwei von Fleisch, Fisch, Aier und das dritte von Gemüß geben, und auf acht Personen dreizehen Mas Wein, wie es sonst bei dem fürstlichen Hof zu Onoldsbach gebräuchlich war *).

Hiebei ist vor allen zu bemerken, daß diese Azung das SchirmMal und der Bauer, welcher selbiges iährlich geben muß, der Schirmbauer heißt. Er wohnet zu Sundhelm, einem dreiviertel Stunden von Obernzenn gelegenen Dorf, wo das Hochfürstliche Haus Brandenburg, die Reichsstadt Windsheim und die Freiherren von Seckendorf, Aberdar und Gutendischer Linie die Dorfsgerechtigkeit exerciren. Doch hat das Hochfürstliche Haus Brandenburg die Fraisch oder die hohe Jurisdiction in diesem Dorf. Es hängt aber von den Freiherren von Seckendorf ab, ob sie dieß SchirmMal alle Jahr halten oder ein Stück Geld vom Bauern dafür nehmen wollen. Es geschiehet solches allemal im Herbst und gehet ein Treibiagen in den benachbarten Hölzern und Feldern, wo die Freiherren von Seckendorf die Jagd haben, iedesmal vorher. Wird das Mal wirklich angenommen: so wird es dem Schirmbauern durch Uebersendung des gewöhnlichen Kuchenzettels bekannt gemacht. Hierauf mus der Bauer nach Obernzenn kommen und mit einer lebendigen Henne laden. Und diese Henne gehöret dem ersten Schloß. Den andern beiden Schlößern (es waren ehehin drei Schlößer daselbst) gibt er iedem sechs Pfenninge. So viel mag ehehin eine Henne gekostet haben. Ein Pfenning machte

*) Da die Azungsgerechtigkeit auch das Herbergen in sich faßte und daher die Worte albergaria, albergare, recipere in domum, ihren Namen bekommen haben, in Neuhof aber, dem iezigen Oberamts Ort, keine bequeme Wohnung für die Herrn Burggrafen und Markgrafen waren, diese aber gewöhnlicher Weise zwo Wochen wegen der Jagd sich dort aufhielten: so ließ das Kloster Heilsbrunn dort ein kleines Schloß bauen. Nachgehends aber ließ die hohe Landesherrschaft dieß Schloß erweitern, wie es noch zu sehen ist. Ehehin war in der Küche ein so großer Herd, daß man hätte darauf tanzen können. Diese Küche ist nun in eine Stube verwandelt.

machte damals so viel als heut zu Tage ein guter Kreuzer aus. Eine Henne war also nach dem Werth des Gelds nicht zu wolfeil. Wird das SchirmMal nicht angenommen: so muß der Bauer eine gewiße Summe Gelds dafür bezalen. Diese ist aber nicht in iedem Jahr gleich. Sie wird nach dem iedesmaligen Zustand der Feldfrüchte eingerichtet. Denn der Schirmbauer besizet einen beträchtlichen Hof, der aber zehendfrei ist.

Nun fragts sichs: woher diese Azung entstanden sey? Wenn der Hr. Regierungsrath Sattler unter dem angenommenen Namen Sincerus Alethophilus in der vertheidigten Landeshoheit des Hauses Hohenloh S. 114. §. 19. schreibet, daß das Azungsrecht aus der Landeshoheit herflüße und eine eigentliche Zubehörde deßelben sey, wie auch andere Publicisten vorgeben: so ist dieß keine allgemeine Regel. Das SchirmMal der Freiherren von Seckendorf zu Sundheim bezeuget dieß schon. An einigen Orten mag die Azungsgerechtigkeit schon aus der Landeshoheit herflüßen. Aber von allen kann man dieß nicht sagen und noch weniger von der Azung, welche das Haus Seckendorf genießet. Diese mus aus einem andern Grund hergeleitet werden. Dieser wird sich finden, wenn man bedenket, daß die Azungsgerechtigkeit noch aus zwo andern Ursachen herrühre, nämlich aus der Advocatie und denn auch aus gewißen Verträgen. In beiden mus der Grund dieses SchirmMals gesuchet werden, welche die Freiherren von Seckendorf auf dem Hof in Sundheim genießen. Damit mag es diese Bewandnis haben. Im vierzehenden Jahrhundert lebte Burkhard von Seckendorf, welcher Vogt zu Onoldsbach (die Obervögte waren damals unbekannt) und dabei burggräflicher Rath war. Die Beamten, welche bekanntermaßen damals alle von Adel gewesen, waren zugleich die Räthe ihrer Herren, das ist, die geheimen Hof und andern Räthe; ob sie gleich diesen Namen nicht führten. Dieser Burkhard von Seckendorf kommt in allen burggräflichen Urkunden als ein solcher zum Vorschein und er mus ein sehr angesehener Mann am burggräflichen Hof gewesen seyn. Zum Beweis deßen will ich nur eine zur Zeit noch ungedruckte Urkunde anführen. Im J. 1342. verkauften die Herren Burggrafen ihr in der ehemaligen Herrschaft Virnsberg gelegenes Dorf Egenhausen an Herrn Aberdar von Seckendorf zu Unternzenn, welches das Stammhaus der Aberdarischen Linie ist. Denn der Burggraf Conrad der Fromme hat die Herrschaft Virnsberg nicht ganz besessen und konnte sie also auch dem deutschen Orden nicht ganz schenken. In dem hierüber errichteten Instrument kommt dieses vor: Wir **Johann** vnd Albrecht von gots gnaden Burchgrafen ze Nurmberg — veriehen vnd tun kunt offenlichen an diesem Brief für vns vnd vnser Erben, daz wir mit gesamter Hant mit vereintem wolbedachtem Mut vnd mit vnserer Ratgebn rat, recht und redlichen verkauft, vnd zekauffen gebn haben vnsrm lieben getrwen **Aberdar von Sekkendorf** vnd seinen Erben, vnser Vogtey vber daz Dorffe ze

Egen-

Egenhausen — vmb dreu Hundert pfunt Haller, der wir gar gentzlichn gewert sin, vnd di vnser vorgnant Ratgebn in vnser Nutz vnd Frumen gewendet — Hierauf kommen folgende burggräfliche Räthe vor: Friderich von Seckendorf, gesezzen ze Krotendorf, Rüdiger von Sparneck, Rapot vnd Eberhard von Külsheim, Burchart von Seckendorf Vogt ze Onolspach vnd Burchard Herauf auch von Seckendorf — Da dieser Burkhard von Seckendorf als Vogt zu Onoldsbach dem Kloster Heilsbrunn so nahe war und dieses seinen rechten Advokaten nämlich den Herrn Burggrafen, weil er immer bei dem Kaiser war, nicht allemal haben konnte: so verordnete der bairische Kaiser Ludwig den Burkhard von Seckendorf zum Unteradvocaten des Klosters Heilsbrunn, mitfolglich über alle deßen Censiten, wo sie sich nur immer befanden oder saßen. Hocker hat im Heilsbrunnischen AntiquitätenSchaz S. 44. den Beweis hierüber mitgetheilt und hier heißt es nun also: Wir Ludwig von Gots Genaden Römischer Keiser ze allen Ziten Merer des Richs. Entbieten dem vesten Mann Burcharden von Segkendorf, vnnserm lieben getrewen vnser Huld, vnd alles gut, wir haben vor, (das ist, vorhin, vormals,) den edlen Mann, Johann Burggrafen zu Nürmberg, vnserm lieben getrewen, den geistlichen Mannen dem Abbt, vnd dem Conuent zu Halsprunn, vnsern lieben diemütigen, irem Gotshus, iren Luten, vnd guten, ze einem Schirmer geben, daz er sie von vnsern wegen schirmen soll, nu mügen sie denselben Burggrafen, nicht allezeit gehaben, zu allen ihren Sachen, swann in das not geschicht, geben wird dich och, zu dem egenannten Burggrafen, dem vorgenannten Gotzhus zu Halsprunn, ze einem Schirmer, vnd welten, vnd heizzen dich ernstlichen, daz du den Abbt, vnd dem Conuent da selben, vnd ir Lut, vnd Gut von vnnsern, vnd des Richs wegen, schirmest an aller stat, vor allem Vnrecht, vnd Gewalt, swo in das not geschicht, vnd da sie sie bedürffen, als verr du kunnest vnd mugest als lang, bis das wir, oder si das widerruffen, vnd swan das geschicht, so soltu mit in, noch mit ir Gozhus Luten, vnd guten, von dieser enpfelchnuzz wegen, fürbas, nicht mer zuschaffen haben, Vrchund dieß Briefs, der geben ist ze Nürmberg, an allerheiligen tag, in dem fünff vnd zweinzigstem jar vnsers Richs, vnd in dem zwelften des Kayserthums. — Der Schirmbauer zu Sundheim gehöret in das ehemalige Klosterheilsbrunnische Amt Külsheim und auch über dieß Amt war Burkhard von Seckendorf der Untervogt. Sollte nicht das Seckendorfische SchirmMal von daher seinen Ursprung haben? Es ist dieß freilich nur eine Muthmaßung. Aber zu dieser mus man seine Zuflucht nehmen, wenn die Beweise fehlen. Es ist dieß keine küne Muthmaßung, noch weniger eine tumme Muthmaßung, die nicht den geringsten Grad der Wahrscheinlichkeit hat, wie mich meine strengen Richter immer beschuldigen; denn nur solche sind tumme Muthmaßungen, dergleichen ich nie vorgebracht habe und auch iezt nicht vorbringe. Daß aber diese Muthmaßung einen guten Grund

habe

habe und nicht nur höchstwarscheinlich sei, dieß kann man daher schlüßen, weil diese Azung das SchirmMal genennet wird. Das Wort Schirm aber kann hier nichts anders als defensio, tutela oder protectio bedeuten. Folglich bedeutet das SchirmMal ein solches Mal, welches den Herren von Seckendorf um des Schuzes willen von ienem Hof gegeben wurde, wenn sie in selbiger Gegend iagten. Die Schuz oder Schirmleute mußten dieß aus Dankbarkeit thun; denn dieß war gleichsam der Lohn für den Schuz. Die Henne, womit der Schirmbauer die Herren von Seckendorf einladen mußte, beweiset dieß auch handgreiflich. Es ist dieß keine Fastnachts- oder Herbsthenne, oder noch deutlicher zu reden, keine Zinshenne, oder Haupt und Leibhenne, weil dieser Hof den Herren von Seckendorf nicht gehöret. Folglich mus sie eine Vogthenne vorstellen *). Ueberdieß ist bekannt, daß mehrern niedern Vogteien auch die Azungsgerechtigkeit angeklebet habe, wenn nämlich selbige durch einen besondern Vertrag eingegangen worden**).

Ich muß iezt einer Einwendung begegnen, welche **Eure Wolgeborn** mir machen könnten. Haben doch die Herren von Seckendorf die Vogtei nicht mehr über den Hof von Sundheim, wo sie das SchirmMal genießen, werden **Sie** sagen. Das ist wahr. Es ist aber bekannt, daß die Azungsgerechtigkeit auch muß aus gewißen Verträgen hergeleitet werden. Und auch von daher muß das SchirmMal zu Sundheim seinen Ursprung haben. Es wird damit also zugegangen seyn. Als die Herren von Seckendorf die Vogtei über diesen Hof mußten fahren laßen: so werden sie mit deßen Besizer den Vertrag gemachet haben, daß das SchirmMal fortdauern, dagegen aber der Hof zehendfrei seyn sollte. Die Herren von Seckendorf haben in Sundheim den Zehenden; dieser Hof ist aber von allen Zehenden frei, wie ich schon oben bemerket habe. Abermals eine Muthmaßung, aber keine küne und tumme Muthmaßung, die gar keine Warscheinlichkeit hat. Ich behaupte also getrost, daß die Herren von Seckendorf dieses SchirmMal vermöge eines Vertrags mit den erstern Besizern dieses Hofs bis auf den heutigen Tag genießen. Diese Azung ist also iezt Ius Albergariae extraordinarium, welches weder aus der Landeshoheit, noch von der richterlichen Gewalt nun herkommt †).

Dieß

*) Davon Deinlein in der Dissert. *de praestationibus Gallinariis* mit mehrern gehandelt hat.

**) Wie Hr. Kahle in der gelehrten Commentation de variis constituendi feuda Advocatiae modis et iuribus pag. 229. in der Anmerkung und andere mehr schon bemerket haben.

†) So ist auch bekannt, daß mehrere, besonders richterliche Personen aus oder unter vielerlei Titeln die Azung hier und dort gehabt haben, wie Spener im deutschen Staatsrechte im fünften Theil S. 218. bemerket hat.

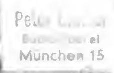
Dieß SchirmMal hat also seinen alten Namen beibehalten; ob es gleich unter einem andern Titel heut zu Tage genommen wird. Auch ist dieß noch zu bemerken, daß die Herren von Seckendorf Gutender Linie, welche ehehin Obernzenn allein im Besiz hatten, dieß SchirmMal ehehin auch ganz allein genoßen haben. Als aber am 29 März 1593. Herr Philipp Eitel von Seckendorf Gutend seinen adelichen Ansiz nämlich zween Theile und also das halbe Schloß zu Obernzenn, samt deßen Zu und Eingehörungen, mit allen seinen Rechten, Obrigkeit, Gerichten, Freiheiten rc. an Gottfried von Seckendorf Aberdar verkaufte: so kam dadurch die Helfte von Obernzenn nebst dem Schloß an die noch blühende Aberdarische Linie und mitfolglich auch das SchirmMal, welche selbiges auch noch bis auf den heutigen Tag genießet.

Hier haben Eure Wolgeborn meine wenige Gedanken über dieß merkwürdige SchirmMal. Wie sehr würde ich mich nicht freuen und wie groß würde nicht die Ehre seyn, wenn sie bei einem so großen Rechtsgelehrten, wie Sie sind, einigen Beifall fänden! Doch würde mir schon das zur besondern Ehre gereichen, wenn Sie selbige prüfen und mir Dero Zweifel mittheilen mögten, falls einige aufsteigen sollten. Gott laße Sie die hohe Schule zu Erlangen und die gesammte gelehrte Welt noch lange zieren und an Dero mit besondern Geistes Kräften begabten Herren Söhnen als Rechtsgelehrten und Arzten die größte Freude erleben! Und in diesen beden Herren Söhnen werden Sie und Dero Herrn Bruders Wolgeborn, dieser berühmte Arzt, auch nach dem Tode fortleben, und es wird so viel seyn, als wenn Sie bede gar nicht gestorben wären. — Und bede werden die gelehrte Welt, als Rechtsgelehrter und als Arzt, wie Vater und Vetter zieren. —

Unter diesen Wunsch beharre rc.

M. Erlebach,
am 17. Julius 1789.




München 15



